

# Stadtrecht der Stadt Schortens

---

## **Straßenreinigungssatzung**

Aufgrund der § 10 Abs. 1 und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL Nr. 31/2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. Nr. 16/2012, S. 252 und 279) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBL S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009, S. 372), hat der Rat der Stadt Schortens in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 NStrG wird den Eigentümern der an die öffentlichen Straßen angrenzenden sowie der übrigen durch diese Straße erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege, Entwässerungsrinnen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen, einen Wall oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind und deren Grundstücke eine tatsächliche Beziehung zur Straße haben. Dieses gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Ihre Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Soweit Grundstücke durch eine Straße erschlossen werden, ohne dass sie direkt an diese Straße angrenzen (Hinterlieger), sind auch die Eigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nach Absatz (4) zur Reinigung dieser Straßen verpflichtet, die an dem vorderen, an der Straße

## Stadtrecht der Stadt Schortens

liegenden Grundstück angrenzen (Vorderlieger). Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht nach dieser Satzung. Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt. Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie betreffenden Reinigungspflichten untereinander durch Vereinbarung zu regeln. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, kann jeder Vorder- und Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt Schortens über die Reihenfolge und Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

- (6) Soweit die Stadt reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe. Eine von der Stadt gelegentlich durchgeführte Reinigung der in Absatz (2) genannten Bereiche entbindet die Eigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nach Absatz (4) und (5) nicht von der Reinigungspflicht.

### § 2

#### Unterrichtung der Reinigungspflichtigen

Die Stadt führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen ein Verzeichnis über die zu reinigenden Straßen bzw. Straßenabschnitte. Das Verzeichnis kann während der Dienststunden bei der Stadt Schortens, Rathaus, Oldenburger Str. 29, 26419 Schortens, eingesehen werden.

### § 3

#### Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Stadt Schortens geregelt.

### § 4

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 29.04.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.09.2002, außer Kraft.

Schortens, den 13.12.2012

G. Böhling  
Bürgermeister